



Einwohnergemeinde Jaberg

Personalreglement

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM.....	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
ANHANG I.....	7
ANHANG II.....	8

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Jaberg wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
Ergänzendes Recht	Art. 3 ¹ Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats	² Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 4 ¹ Aushilfspersonal und Funktionäre werden privatrechtlich angestellt. ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen. ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Kündigungsfristen	Art. 5 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz	Art. 6 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I). ² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft: a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent, b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent, c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent. Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt. ³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten: a) Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen b) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen
-----------	---

- c) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt
- d) Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt
- e) Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt

Aufstieg

Art. 7 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Verfahren

Art. 8 ¹ Bis zur Gehaltsstufe 48 werden jährlich zwei Gehaltsstufen gewährt, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Sofern die Anforderungen/Zielvorgaben

- a) erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden, können zwei weitere Gehaltsstufen angerechnet werden;
- b) deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden, können bis zu vier weitere Gehaltsstufen angerechnet werden.

² Ab Gehaltsstufe 49 bis Gehaltsstufe 68 können

- a) bis zu vier Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden;
- b) bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

³ Ab Gehaltsstufe 69 bis Gehaltsstufe 80 können bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

Rückstufung

Art. 9 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 10 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 11 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader	<p>Art. 12 ¹ Ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied ist für die Leistungsbeurteilung des Kaders verantwortlich.</p> <p>² Es geht dabei wie folgt vor:</p> <p>a) Es führt mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;</p> <p>b) Es gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;</p> <p>c) Es unterbreitet dem Gemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.</p>
Übrige Stellen	<p>Art. 13 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihm unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 12 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 14 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 15 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.</p>

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 16 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Stellenausschreibung	<p>Art. 17 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.</p>
Pflichtenheft	<p>Art. 18 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft.</p>
Unfallversicherung	<p>Art. 19 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p>
Taggeldversicherung	<p>Art. 20 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.</p>

Pensionskasse	Art. 21 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	Art. 22 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Geschenke	Art. 23 Das Personal sowie Gemeinderatsmitglieder und Funktionäre haben Anspruch auf ein Geschenk bei Austritt, Hochzeit oder Geburt eines eigenen Kindes. Der Gemeinderat bestimmt über Art und Umfang des Geschenkes innerhalb des freien Ratskredites.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 24 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 25 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2023 in Kraft.
	² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 26.01.2010, auf.

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Jaberg werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

Gemeindevorwarter*in	GKL 19
Gemeindeschreiber*in	GKL 19
Finanzvorwarter*in	GKL 19
Verwaltungsangestellte*r	GKL 12

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent- schädigung</u>	<u>Stundenent- schädigung</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident	CHF 4'000.00	CHF 40.00
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	CHF 2'500.00	CHF 40.00
1.1.3	übrige Mitglieder	CHF 2'000.00	CHF 40.00
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2		
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben im Zusammenhang mit Ratsmandat		CHF 40.00
1.2	<u>Wahl- und Abstimmungsausschuss</u>	<u>Pauschal- entschädigung</u>	
	Mitglied Wahl- und Abstimmungsausschuss pro Abstimmungssonntag	CHF 50.00	
	pro Wahlsonntag	CHF 100.00	
	Leiter Wahl- und Abstimmungsausschuss pro Abstimmungssonntag	CHF 180.00	
	pro Wahlsonntag	CHF 250.00	
1.3	<u>Delegierte</u>		
	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		

2. Angestellte

		<u>Jahresent- schädigung **</u>	<u>Stundenent- schädigung **</u>
2.1	Wegmeister (Sommer + Winter) Bereitschaftspauschale pro Jahr und Stundenentschädigung. Entschädigung für Traktor, Maschinen und Geräte gemäss Tarif des Schweizerischen Bauernverbandes (Wirz-Kalender)	CHF 540.00	CHF 35.00
2.2	Brunnenmeister		CHF 35.00
2.3	Abwarte Gemeindehaus		CHF 35.00
2.4	Ackerbaustellenleiter		CHF 35.00
2.5	Wasserzählerableser	CHF 500.00	
2.6	übrige Funktionärinnen / Funktionäre		CHF 35.00

Der Gemeinderat kann die Arbeiten auch im Auftragsverhältnis vergeben. Die Stundenansätze für Auftragsverhältnisse können von diesem Reglement abweichen und werden in einem separaten Auftragsverhältnis geregelt und den Parteien.

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u> Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Personal, sofern vorgesehen	
	a) Ganztages Sitzung (ab 6 Stunden)	CHF 200.00
	b) Halbtages Sitzungen (ab 3 Stunden)	CHF 110.00
	c) Kurzsitzungen (bis 3 Stunden)	CHF 60.00

3.2 Reisespesen
Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

** Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

8.33 Prozent auf Anteil Ferien (= 20 Tage)

8.33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn

3.84 Prozent auf Anteil Feiertage

Eine allfällige Familienzulage und anteilmässige Betreuungszulage werden zusätzlich entrichtet.

Genehmigung

Das Personalreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2022 genehmigt.

Die Präsidentin:

Die Gemeindegeschreiberin:

Marianne Zürcher

Jeannine Widmer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindegeschreiberin bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement vom 28. April 2022 – 1. Juni 2022 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Jaberg öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

2. Juni 2022

Die Gemeindegeschreiberin:

Jeannine Widmer